

Aktenzeichen:
7 C 108/21



Amtsgericht Worms

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kai Schnabel, Ludwig-Schwamb-Stra-
ße 3, 67574 Osthofen

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Worms durch den Direktor des Amtsgerichts auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 10.03.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 733,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 17. September 2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an das Kfz-Sachverständigenbüro
 einen Betrag in Höhe von 101,97 € an die
8808 00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäi-
schen Zentralbank seit 17. September 2021 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 129,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank seit 17. September 2021 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 24. Juni 2021 im Bereich der Nibelungenbrücke in Worms ereignete. Der Kläger befuhr als Eigentümer des Pkw Audi A6 Avant mit dem amtlichen Kennzeichen die Nibelungenbrücke. Vor ihm fuhr der Versicherungsnehmer der Beklagten mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug. Dieser bremste plötzlich ab und fuhr sodann rückwärts auf den Kläger auf. Die alleinige Haftung der Beklagtenseite ist zwischen den Parteien unstrittig.

Am klägerischen Fahrzeug entstand ein Schaden vorne. Das Querrohr vorne unten wurde massiv eingedrückt. Die Scheinwerfer links und rechts wurden beschädigt, ebenso die Stoßdämpfer vorne, sowie die Verkleidung des Kühlergrills. Die Motorhaube des Wagens wurde eingedrückt. Ein von dem Kläger eingeholtes Schadensgutachten des Privatsachverständigen kam zu dem Ergebnis, dass sich die Reparaturkosten auf insgesamt 6.556,64 € netto beliefen. Für das Gutachten berechnete der Sachverständige dem Kläger 1.133,70 €. Auf den Gesamtschaden von 7.720,34 € zahlte die Beklagte 6.884,50 €.

Der Kläger trägt vor:

Ihm stehe ein weiterer Gesamtbetrag in Höhe von 835,84 €, nämlich 733,87 € für den Sachschaden und 101,97 € für das eingeholte Schadensgutachten, zu.

Er beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 733,87 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 15. Juli 2021 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an das Kfz-Sachverständigenbüro
 einen Betrag in Höhe von 101,97 € an die IBAN:
 nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 15. Juli 2021 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 131,74 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 15. Juli 2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Die Reparaturkosten seien übersetzt. Sie beliefen sich ausweislich des von ihr eingeholten Prüfberichts auf lediglich 5.822,77 € netto. Abzuziehen seien UPE-Aufschläge in Höhe von 381,49 €, Verbringungskosten in Höhe von 117,75 €, sowie Arbeitslohn für das Auslesen des Fehlerspeichers in Höhe von 35,33 €, da diese Kosten nur bei einer tatsächlichen Reparatur anfielen, nicht bei einer fiktiven Abrechnung. Darüber hinaus seien die Lackierkosten um 199,31 € zu kürzen, da 1,2 Stunden weniger Arbeitsaufwand anfalle.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes erfolgt Bezugnahme auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger stehen restliche Schadensersatzansprüche in Höhe von 733,87 € für die Reparatur seines Fahrzeugs und 101,97 € Gutachterkosten aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249 BGB, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG gegen die Beklagte zu.

Wie das Gericht bereits in seiner Terminsverfügung vom 01./02. Februar 2022 (Bl. 83 f. d.A.) dargelegt hat, ist es zwar entgegen der Ansicht der Klägerseite grundsätzlich möglich, auch mit einem Prüfbericht klägerseits aufgestellte Behauptungen zu erschüttern. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die gegenüber einem qualifizierten Sachverständigengutachten, also substantiiertem Klagevortrag gegenüber erhobenen Einwendungen ihrerseits hinreichend substantiiert sind. Dies ist hinsichtlich der Kürzungen der Lackierkosten nicht der Fall. Es wäre gegenüber dem ausführlichen Schadensgutachten des Privatsachverständigen darzustellen gewesen, welche Bauteile genau anders zu lackieren gewesen wären, damit ein gerichtlicher Sachverständiger gegebenenfalls diesen Tatsachenvortrag überhaupt einer Prüfung unterziehen könnte. Ein solcher substantiiertes Vortrag der Beklagenseite ist auch nach dem Hinweis vom 01./02. Februar 2022 nicht erfolgt. Der Einwand hinsichtlich der Lackierkosten ist damit unbeachtlich.

Die weiteren Abzüge hinsichtlich des Arbeitslohns für die Elektrik, hinsichtlich der Verbringungskosten und der UPE-Aufschläge werden damit begründet, dass diese Kosten nur bei einer tatsächlichen Reparatur des Fahrzeugs anfielen und deshalb vom Geschädigten nicht geltend gemacht werden könnten, wenn das Fahrzeug nicht repariert werde bzw. die Abrechnung nur fiktiv auf Gutachtenbasis erfolge.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind bei fiktiver Abrechnung allerdings grundsätzlich auch diejenigen Positionen zu erstatten, die (nur) bei einer tatsächlichen Reparatur anfallen würden, da der Geschädigte Anspruch auf denjenigen Betrag hat, der für eine ordnungsgemäße Reparatur erforderlich ist, eben unabhängig davon, ob die Reparatur tatsächlich durchgeführt wird, wenn diese Positionen typischerweise erhoben werden und ortsüblich sind (vgl. BGH NJW 2019, 852 Rdnr. 12 f.; OLG Celle RuS 2022, 111, Rdnr. 27 f., 30; OLG Düsseldorf DAR 2021, 199 Rdnr. 41, jeweils zitiert nach Juris). Dieser Rechtsprechung ist schon deshalb zuzustimmen, weil nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB der Geschädigte einen Anspruch auf den zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Geldbetrag hat. Würde man einzelne Positionen, die nur dann anfallen, wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert wird, von dieser Regelung ausnehmen, so würde man damit in Wirklichkeit die Möglichkeit einer Abrechnung des Schadens auf

Gutachtenbasis, wie sie die Rechtsprechung seit Jahrzehnten gewährt, generell infrage stellen. Denn tatsächlich fielen ja die Schadensbeseitigungskosten allesamt nur dann an, wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert wird. Zutreffenderweise sind folglich von dem für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Geldbetrag keine Abschläge zu machen.

Erforderlich sind allerdings UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zum Lackierer nur dann, wenn diese typischerweise erhoben und ortsüblich sind. Dem Gericht ist aus einer Reihe anderer Verfahren, in denen Gutachten eingeholt wurden, bekannt, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten im hiesigen Amtsgerichtsbezirk üblich sind. Die genannten Grundsätze gelten ebenfalls für die nur bei tatsächlicher Reparatur anfallenden Elektrikarbeiten, wie Auslesen des Fehlerspeichers und Funktionstests.

Da somit ein Schaden in dem vom Sachverständigen ermittelten Umfang vorliegt, ist schon aus diesem Grund das Grundhonorar des Sachverständigen nicht zu kürzen. Nur ergänzend sei deshalb darauf hingewiesen, dass auch nicht ersichtlich ist, dass dem Geschädigten hätte auffallen müssen, dass - nach der vom Gericht nicht geteilten Ansicht der Beklagten - das Sachverständigenhonorar um etwa zehn Prozent zu hoch sei. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (BGH NJW 2014, 1947, Rdnr. 9). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

Auch soweit die Beklagte geltend macht, die Kosten für Fotos durch den Sachverständigen seien übersetzt, angemessen sei allenfalls ein Betrag von 1,00 € pro Foto, dringt sie nicht durch. Bereits § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG gewährt dem gerichtlich bestellten Gutachter 2,00 € pro Foto. Der Betrag kann folglich nicht übersetzt sein, wenn er sogar vom Gesetz für gerichtliche Gutachten gewährt wird. Nichts anderes gilt für Schreibkosten. Die Beklagte hat nicht konkret dargetan, weshalb die vom Sachverständigen berechneten Schreibkosten übersetzt seien. Das JVEG rechnet in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nach Anschlägen, nicht nach Seiten. Eine Vergleichbarkeit kann so nicht ohne Weiteres hergestellt werden. Allerdings hat eine Überprüfung eines eigenen Urteils des Gerichts mit der Schriftgröße „Arial 12“ ergeben, dass pro Zeile mit etwa achtzig bis neunzig Anschlägen zu rechnen ist. Bei gut dreißig Zeilen pro Seite ergeben sich somit zweitausendvierhundert bis zweitausendsiebenhundert Anschläge, so dass der Ansatz des Sachverständigen von 1,80 € pro Seite gemessen an den Festlegungen des JVEG keinesfalls überzogen ist.

Das Gericht hat ferner keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Pauschale zur Restwertermittlung. Dies liegt darin begründet, dass anders als bei der Reparaturkostenberechnung, der Sachverständige für die Restwertermittlung gezwungen ist, verschiedene - mindestens drei - Restwertangebote von potenziellen Käufern einzuholen. Dies erfordert einen erheblichen Aufwand und kann daher auch, wie geschehen, mit einer Pauschale von 30,00 € abgegolten werden.

Die Klageanträge zu 1 und 2 sind daher in der Hauptsache in vollem Umfang begründet.

Hingegen unterliegt der Kläger mit einem geringen Teil der Zinsentscheidung. Die Zinsen beruhen auf dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB). Das Anschreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 30. Juni 2021 stellt dabei die erstmalige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs dar. Verzug tritt nicht automatisch mit Ablauf der vom Prozessbevollmächtigten gesetzten Frist ein. Dies geschieht vielmehr erst durch eine Mahnung (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB), im vorliegenden Fall also spätestens mit Ablauf der mit Schriftsatz vom 09. September 2021 gesetzten Frist zum 16. September 2021. Dies gilt für sämtliche vom Kläger gestellten Klageanträge.

Da der Kläger in der Hauptsache obsiegt, sind ihm auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert bis 8.000,00 € zu ersetzen, mithin weitere 129,46 €. Auch insoweit unterliegt der Kläger in einem äußerst geringen Umfang. Dies liegt daran, dass er die von seinem Prozessbevollmächtigten verauslagten Gebühren für die Akteneinsicht in Höhe von 12,00 € ebenfalls der Umsatzsteuer unterworfen hat, was nicht zutreffend ist. Es handelt sich hier bei seinem Prozessbevollmächtigten lediglich um einen durchlaufenden Posten, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Diese war daher entsprechend herauszurechnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 835,84 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Worms
Hardtgasse 6
67547 Worms

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 07.04.2022



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)